

Aufgrund der aktuellen Covid-Maßnahmen gelten für den Zutritt in das LFKDO bis auf Weiteres, jedenfalls aber bis einschließlich **07. Februar 2021** folgende Vorgaben:

Betriebsfremden Personen ist das Betreten des gesamten LFKDO nur dann gestattet, wenn es sich um unaufschiebbare und systemrelevante Tätigkeiten handelt!

Für den Zutritt von betriebsfremden Personen sind folgende Punkte zu beachten:

- Personen, welche nicht direkt im Landes-Feuerwehrkommando beschäftigt sind, ist das gegenständliche Maßnahmenblatt vor dem Betreten des LFKDO elektronisch zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass jene Personen nur nach terminlicher Vereinbarung Zutritt zu den Räumlichkeiten des LFKDO erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, haben sich diese Personen beim Infopoint oder telefonisch anzumelden.
- Die externen Personen werden von den einladenden Mitarbeitern am Infopoint abgeholt und anschließend durch diese hinsichtlich der geltenden Hygienemaßnahmen unterwiesen.
- Die Händedesinfektion und das Fiebermessen ist beim Betreten des LFKDO verpflichtend.
- **Es ist jedenfalls zu vermeiden, dass sich betriebsfremde Personen ohne Begleitung frei im Gebäude bewegen.**
- Die allgemeinen Maßnahmen (Abstandsregelung und das Tragen einer **FFP2-Maske**) gelten entsprechend der Vorgaben der Regierung selbstverständlich auch in den Räumlichkeiten des Landes-Feuerwehrkommandos.
- **FFP2-Masken** sind von betriebsfremden Personen mitzubringen und können nur im Ausnahmefall am Infopoint bezogen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Aufenthaltsdauer und der Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im LFKDO auf das notwendige Minimum reduziert wird.
- Bei Verpflegung (Mittag) gelten die aktuellen Vorschriften wie für Bedienstete.
- Das Betreten der Landeswarnzentrale ist nur Personen gestattet, welche unaufschiebbare Tätigkeiten in diesem Bereich zu erledigen haben. Die Aufenthaltsdauer hierfür ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren.
- Eine Unterbringung im Internat ist aktuell nur nach vorheriger Abstimmung mit der Hausverwaltung möglich.

Ausgenommen von dieser Regelung sind sämtliche Lehrgangsteilnehmer/-innen. Diese werden von der Landes-Feuerweherschule gesondert unterwiesen.